

II-1975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/146-Pr.2/80

1981 02 13

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

907/AB

1981-02-13

Parlament

zu 920 J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen vom 17. Dezember 1980, Nr. 920/J, betreffend Erstattung von Strafanzeige gegen Finanz- und Zollbeamte durch die Finanzlandesdirektion für Tirol, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Gemäß § 109 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI.Nr. 333, hat der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBI.Nr. 631, vorzugehen.

Gemäß § 84 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 sind alle öffentlichen Behörden und Ämter schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung war die Finanzlandesdirektion für Tirol verpflichtet, wegen der unrichtigen Überstundenabrechnung bei der Durchführung einer Hausbeschau Disziplinar- und Strafanzeige zu erstatten.

Zu 2):

Rehabilitieren ist das Wiedereinsetzen in den früheren Stand, die Wieder-

herstellung der Ehre, des guten Rufes (Der Große Duden, Bedeutungswörterbuch Band 10 Seite 520). Nach Zurücklegung der Anzeige nach § 90 der Strafprozeßordnung wurde Revierinspektor Franz KÖFEL unverzüglich zur Leistung von Überstunden bei Hausbeschauabfertigungen wieder herangezogen; damit ist seine Rehabilitierung erfolgt.

Da der Beamte auf Leistung von Überstunden keinen Rechtsanspruch hat, besteht seitens der Dienstbehörde keine Veranlassung, finanzielle Nachteile, die Revierinspektor Franz KÖFEL im Zusammenhang mit den erstatteten Anzeigen erlitten hat, wettzumachen.

Zu 3):

Wie bereits zu Punkt 1 aufgezeigt wurde, war die Finanzlandesdirektion für Tirol zu den Anzeigenerstattungen verpflichtet. Für eine grobe Untlassung durch die Beamten der Finanzlandesdirektion für Tirol, wodurch dienstrechtliche Disziplinarvorschriften umgangen und durch deren Außerachtlassung von angebotenen Beweisen die Einleitung staatsanwaltlicher Verfahren gefördert bzw. ermöglicht" wurden, fehlt jedweder Nachweis.

Maßnahmen gegen die verantwortlichen Beamten müßten ergriffen werden, wenn Beweise hervorgekommen wären, daß sie ihr Amt wesentlich in Schädigungsabsicht mißbraucht haben (§ 302 StGB). Aus der Zurücklegung der Anzeige nach § 90 der Strafprozeßordnung kann auf die Verwirklichung dieses Tatbestandes nicht geschlossen werden.

Zu 4):

Gemäß § 9 Abs. 3 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ist dem Dienststelleausschuß die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die beabsichtigte Erlassung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens schriftlich mitzuteilen. Dieser gesetzlichen Bestimmung hat die Finanzlandesdirektion für Tirol entsprochen. Sie hat den Fachausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes die beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen Revierinspektor Franz KÖFEL mitgeteilt.

Die Erstattung der Anzeige gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 ist ausschließlich Sache der Dienstbehörde; das Einholen einer Zustimmung der Personalvertretungsorgane zur Durchführung dieser Maßnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Merberg/Obh